

Nr. 2 vom 20. Januar 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht**

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 19. November 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Dezember 2025 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 19. November 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

I.

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 21. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 A. Bachelorstudiengänge wird Abschnitt 12. Bachelorstudiengang Nanowissenschaften wie folgt ersetzt:

„12. Bachelorstudiengang Physik und Chemie von Nanomaterialien

Für den Bachelorstudiengang Physik und Chemie von Nanomaterialien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um der englischsprachigen Vermittlung von Lerninhalten folgen zu können und Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache zu absolvieren.“

2. Unter § 1 B. Masterstudiengänge Abschnitt 3. Masterstudiengang Biologie wird der Absatz 3.2 wie folgt ersetzt:

„3.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Dies ist nachzuweisen durch

- a) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internetbased Test mit mindestens 72 Punkten oder
- c) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- d) Sprachnachweis einer Hochschule über mindestens B2 oder
- e) Hochschulabschluss in einem rein englischsprachigen Studiengang oder
- f) sieben Jahre Englischunterricht an deutschsprachigen Schulen.“

3. Unter § 1 B. Masterstudiengänge wird Abschnitt 16. Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Sciences wie folgt ersetzt:

„16. Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Sciences

Für den Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

16.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Marine Ökosystem und Fischereiwissenschaften oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten (LP) in naturwissenschaftlichen Grundlagen in den folgenden Disziplinen nachgewiesen werden:

- a) Biologie im Umfang von mindestens 50 LP und
- b) Marine Biologie im Umfang von 10 LP und
- c) Chemie (Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Biochemie) im Umfang von mindestens 6 LP und
- d) Data Science (Statistik, Mathematik, Programmierung) im Umfang von 6 LP.

Leistungspunkte in Modulen folgender Fächer können LP in Marine Biologie kompensieren bzw. diesen Bereich vollständig kompensieren:

- Aquatische Biogeochemie
- Aquatische Sedimentologie

- Chemische Ozeanographie
- Physikalische Ozeanographie
- Marine Geologie
- Meteorologie

Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.

16.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Dies ist nachzuweisen durch

- a) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internetbased Test mit mindestens 72 Punkten oder
- c) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- d) Sprachnachweis einer Hochschule über mindestens B2 oder
- e) Hochschulabschluss in einem rein englischsprachigen Studiengang oder
- f) sieben Jahre Englischunterricht an deutschsprachigen Schulen.“

4. Unter § 1 B. Masterstudiengänge Abschnitt 20. Masterstudiengang Molecular Plant Science wird der Absatz 20.2 wie folgt ersetzt:

„**20.2** Bewerberinnen und Bewerber müssen über Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. Dies ist nachzuweisen durch

- a) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internetbased Test mit mindestens 72 Punkten oder
- c) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- d) Sprachnachweis einer Hochschule über mindestens B2 oder
- e) Hochschulabschluss in einem rein englischsprachigen Studiengang oder
- f) sieben Jahre Englischunterricht an deutschsprachigen Schulen.“

5. Unter § 1 B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt 21. Masterstudiengang Nanowissenschaften wie folgt ersetzt:

„21. Masterstudiengang Physics and Chemistry of Nanomaterials

Für den Masterstudiengang Physics and Chemistry of Nanomaterials bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

21.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang

- a) Nanowissenschaften bzw. Physik und Chemie von Nanomaterialien der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule oder
- b) Physik an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Chemie sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Physikalischen Chemie und/ oder Nanochemie abgedeckt sein müssen oder
- c) Chemie an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Physik sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Nanostrukturphysik und/oder der Festkörperphysik abgedeckt sein müssen.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Physics and Chemistry of Nanomaterials.

21.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule oder
- i) durch vergleichbare Nachweise. Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.“

6. Unter § 1 B. Masterstudiengänge Abschnitt 23. Masterstudiengang Physics wird im Absatz 23.2 der Gliederungspunkt i) wie folgt ersetzt:

„i) durch vergleichbare Nachweise. Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.“

7. Unter § 1 B. Masterstudiengänge wird folgender Abschnitt angefügt:

„28. Masterstudiengang Chemistry

Für den Masterstudiengang Chemistry bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

28.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Chemistry.

28.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse im Erkennen und Abschätzen von Gefahren im Chemielabor, in der Handhabung gefahrgeneigter Verbindungen und der Durchführung von Standardprozeduren im Chemielabor verfügen. Diese werden durch das Bestehen des fachspezifischen Studieneignungstests nachgewiesen.

Der fachspezifische Studieneignungstest wird digital durchgeführt und nach der Notenskala der für den Masterstudiengang Chemistry geltenden Prüfungsordnung bewertet. Der Test gilt als nicht bestanden, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) erfolgt.

28.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR)/TELC oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English and Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder

- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule oder
durch vergleichbare Nachweise. Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahl-
kommission des Masterstudiengangs Chemistry festgestellt.“

II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Hamburg, den 20. Januar 2026
Universität Hamburg